



Antrag 19 – vertagt

Antragsgegenstand: Satzungsänderungsantrag, Änderung der Ämterkonstellation von Vorständen auf Diözesan- und Bundesebene

Antragstellende: Alexander Lechner (Diözesanvorsitzender DV Augsburg), Nicole Wihan (Diözesanvorsitzende DV Berlin), Sebastian Päßgen (Bundesreferent der Pfadfinderstufe)

Die Bundesversammlung möge beschließen:

Die Bundesversammlung möge die Satzung der DPSG in den Ziffern 69 und 90 wie folgt ändern:

– siehe Seite 2 –

Begründung:

Mit Beschluss vom 08. November 2017 hat das Bundesverfassungsgericht entschieden (Aktenzeichen: 1 BvR 2019/16), dass es in Zukunft einen dritten Geschlechtseintrag im Geburtenregister geben soll: Neben dem männlichen und weiblichen Geschlecht soll es intersexuellen Menschen möglich sein, ihre geschlechtliche Identität "positiv" eintragen zu lassen. Wie damit in den Vorstandämtern der DPSG umzugehen ist, konnte auf der 84. Bundesversammlung in Halle nicht abschließend geklärt werden, so dass u.a. hierfür die AG Geschlechtergerechtigkeit und Sexuelle Vielfalt eingerichtet worden ist. Wie auch auf der damaligen Bundesversammlung durch die verschiedenen Anträge hat die AG mehrere Varianten durchgesprochen und durchgespielt.

Aus der „vordergründigen“ Logik heraus müsste die Parität aufgehoben werden, um nicht mehr das Geschlecht als Merkmal für das Vorstandsamt, und somit eine unterwünschte Geschlechter- und damit verbundene Eigenschaftszuschreibung vorliegen zu haben. Jedoch hat die AG in ihrer Rechercharbeit und der damit ausführlichen Beschäftigung mit der Thematik festgestellt, dass zum einen das Dritte Geschlecht als auch das Geschlecht als Spektrum erstmal zum gelebten Thema in der Gesellschaft und somit auch in der DPSG werden muss, um Akzeptanz, Toleranz und ein gegenseitig bereicherndes Miteinander zu schaffen. Das Thema Geschlechtergerechtigkeit ist eine aktuelle gesellschaftliche „Baustelle“ und ist in den (Jugend)Verbänden angekommen. Die AG sieht es als wichtig und richtig an, dass die DPSG hier mitzieht und sich entscheidend einbringt - gerade, weil unsere Werte und Erziehungsidee das vermitteln. Vor allem mit ihren „repräsentativen“ Ebenen (Diözesan- und Bundesebene) kann sie in der jugendpolitischen und kirchlichen Vertretung ein Zeichen setzen und voranschreiten.

Alt	Neu (24.05.2020)
<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/ der Diözesankurat. <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/ des Diözesankuraten erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>	<p>69. Der Diözesanvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Diözesanvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Diözesanvorsitzende; – der Diözesanvorsitzende; – die Diözesankuratin/ der Diözesankurat. – zwei Diözesanvorsitzende; – ein*e Diözesankurat*in. <p>Die Ämter der beiden Diözesanvorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich besetzt werden.</p> <p>Die Mitglieder des Diözesanvorstandes werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Diözesanversammlung und endet mit dem Schluss einer Diözesanversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Diözesanversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die Beauftragung der Diözesankuratin/ des Diözesankuraten der/des Diözesankurat*in erbittet die Diözesanversammlung vom Bischof der Diözese.</p>
<p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin/ der Bundeskurat. 	<p>90. Der Bundesvorstand besteht aus drei gleichberechtigten Mitgliedern. Diese sind jeweils einzel- und alleinvertretungsberechtigt. Sofern nur ein Vorstandsmitglied im Amt ist, ist es von den Bestimmungen des § 181 BGB befreit. Mitglieder des Bundesvorstands sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> – die Bundesvorsitzende; – der Bundesvorsitzende; – die Bundeskuratin/ der Bundeskurat. – zwei Bundesvorsitzende; – ein*e Bundeskurat*in. <p>Die Ämter der beiden Bundesvorsitzenden dürfen nicht gleichgeschlechtlich besetzt werden.</p>

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als Bundeskuratin oder Bundeskurat erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.

Die Mitglieder des Bundesvorstands werden auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die Amtszeit beginnt mit dem Ende der Bundesversammlung und endet mit dem Schluss einer Bundesversammlung, die im dritten Jahr nach der Wahl stattfindet. Wird das Vorstandsamt hauptamtlich ausgeübt, bestimmt die Bundesversammlung den genauen Beginn und das genaue Ende der Amtszeit. Wiederwahl ist zulässig. Die kirchliche Beauftragung als ~~Bundeskuratin oder Bundeskurat~~ **Bundeskurat*in** erbittet die Bundesversammlung von der Deutschen Bischofskonferenz.